



Hirschberg a.d.B.

Umweltförderprogramm 2014





Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,

Umweltschutz heißt, sich seiner Verantwortung zu stellen und daran mitzuarbeiten. Industrie, Gewerbe, Handwerk und jede/r Bürger/in, wir alle belasten die Umwelt. Wir verbrauchen Rohstoffe und Energie, produzieren Müll oder fahren Auto.

Umweltprobleme lösen sich nicht von allein. Wir alle sollten intensiv prüfen, wo wir zugunsten der Umwelt tätig werden können. Wir sind aufgerufen, diese Belastungen weiter zu verringern.

Gegen die drohende Klimakatastrophe haben wir nur dann eine Chance, wenn die einzelnen Länder der Erde, die einzelnen Städte und Gemeinden und - nicht zuletzt - die einzelnen Menschen handeln.

Noch können wir es schaffen!

Die Gemeinde Hirschberg unterstützt Sie und fördert Umwelt- und Energiesparmaßnahmen in privaten Haushalten. Um welche Maßnahmen es sich dabei handelt, verrät Ihnen diese Broschüre.

Vielen Dank für Ihr Engagement!

Weitere Informationen und Antragsformulare erhalten Sie im Rathaus, Großsachsener Str. 14.

Ansprechpartnerin

Gitte Mutzeck

Sprechzeiten:

Mo bis Fr 8 -12 Uhr, Di 8 -15 Uhr

+ Do 14-18 Uhr

Telefon

06201/598-11

Fax:

06201/598-50

e-mail-Adresse:

gitte.mutzeck@

hirschberg-bergstrasse.de





Umweltförderprogramm der Gemeinde Hirschberg a.d.B.

auf einen Blick:

❖ Umwelt- und Naturschutz

- Baumpflanzungen – „Blühende Bergstrasse“
- Dachbegrünung
- Fassadenbegrünung
- Abfallminderung

❖ Energie

- Luftdichtigkeitstest (Blower-Door-Test)
- Wärmedämm-Maßnahmen
- Dreischeiben-Verglasung / Fenster
- Nutzung von Solarenergie
- Errichtung einer Heizungsanlage für Holzpellets/
Hackschnitzel





Maßnahmen zum Umwelt- und Klimaschutz

❖ Umwelt- und Naturschutz

1. Baumpflanzungen - „Blühende Bergstraße“

Förderungswürdig sind Baumpflanzungen heimischer Gehölze.

Folgende Bäume stehen zur Auswahl:

Feldahorn, Spitzahorn, Eberesche, Eibe (Taxus baccata), Stieleiche, Traubeneiche, Gewöhnliche Esche, Sommerlinde, Winterlinde, Speierling, Traubenkirsche, Vogelkirsche oder Obsthochstämme (Stammhöhe mindestens 150 cm) folgender Arten: Apfel, Birne, Süßkirsche, Zwetschge, Mandel und Walnuss



• Baumpflanzungen

Zur Pflanzung von heimischen Bäumen bzw. Obstbäumen in Gärten, auf eigenen oder gepachteten, unbebauten Grundstücken innerhalb des Gemeindegebietes, insbesondere in der Feldmarkung wird ein Zuschuss von 50% der Kosten und höchstens 50,- € je Baum ausgezahlt.

• Baumgutscheine anlässlich Hochzeit und Geburt

Anlässlich von Hochzeiten und Geburten werden Baumgutscheine im Wert von 50,- € (Hochzeiten) und 40,- € (Geburten) zur Pflanzung von Bäumen ausgegeben.

Besteht für Ehepaare/Eltern nicht die Möglichkeit einen Baum zu pflanzen, kann der Gutschein im Wert von 50/40,- € auch für die Anschaffung von Balkonpflanzen eingelöst werden. Die örtlichen Naturschutzverbände sowie der Agenda 21 - Arbeitskreis, Umwelt- und Naturschutz, bieten Möglichkeiten von Bepflanzungsstellen an bzw. nehmen Gutscheine für zukünftig geplante Projekte, wie Biotoppflege und Streuobstwiesen, entgegen.





2. Dachbegrünung

Die Begrünung von Dachflächen wird mit einem Zuschuss in Höhe von 10% der nachgewiesenen Bepflanzungskosten und höchstens mit 250,- € gefördert.

Ausgeschlossen ist eine Förderung, wenn eine baurechtliche Verpflichtung besteht.



3. Fassadenbegrünung

Nach Vorlage entsprechender Belege werden die Kosten zum Pflanzenkauf übernommen. Die Gärtner der Gemeinde sind Ihnen gerne bei der Pflanzenauswahl und falls erforderlich bei der Herstellung der Pflanzenlöcher behilflich.

Ausgeschlossen ist eine Förderung, wenn eine baurechtliche Verpflichtung besteht.

4. Abfallminderung

• **Zuschuss für den Kauf von Kompostbehältern**

Für den Kauf oder den Eigenbau von Kompostbehältern wird ein Zuschuss von 50% und höchstens 37,50 € gezahlt.



❖ **Energie**

1. Luftdichtigkeitstest (Blower-Door-Test)



Ein Blower-Door-Test zur Qualitätssicherung der Bauausführung wird bei Neubauten mit einem Zuschuss von 75,- € gefördert. Blower-Door-Tests sind ein sehr effektives Werkzeug zur Feststellung der Qualität der Bausführung bezüglich der Winddichtigkeit im Bereich der Wandanschlüsse von Fenstern und Türen und nicht massiven Bauteilen wie z.B. Dachschrägen oder Holzständerwänden.





2. Wärmedämm-Maßnahmen - Wärmetechnische Sanierung von Gebäuden



Bei einer nachträglichen Wärmedämmung können Sie bis zu 50% an Heizenergie einsparen.

Nutzen Sie die Zuschüsse des Förderprogramms.

Wenn Ihr Haus vor 1984 bezugsfertig wurde, können folgende Maßnahmen direkt bezuschusst werden:

- Außenwanddämmung
- Innenwanddämmung
- Dachdämmung oder Dämmung der obersten Geschossdecke
- Einbau von Wärmeschutzfenstern

Anforderungen des Förderprogramms:

Nach der Energieeinsparverordnung (EnEV) muss bei Renovierungs- und Dämmarbeiten an bestehenden Gebäuden der Wärmedurchgang bei erstmaligem Einbau, Ersatz und bei Erneuerung von Bauteilen begrenzt werden, d.h. ein gewisser Mindestwärmeschutz muss durch diese Maßnahme erreicht werden. Für fast alle Bauteile der Gebäudehülle (Dachflächen, Fenster, Außenwände, Decken und Böden) gelten Grenzwerte, die nach Ausführung der Arbeiten nicht unterschritten werden dürfen.

Um die Anforderungen des Förderprogramms der Gemeinde Hirschberg a.d.B. zu erfüllen, muss der Wärmeschutz über den gesetzlichen Standard hinaus erhöht werden.





Was wird gefördert?

- die nachträgliche Verbesserung des baulichen Wärmeschutzes von Gebäuden.
- Maßnahmen an Gebäuden, **die vor dem 01.01.1984** bezugsfertig waren. Grundsätzlich wird dabei nur die Sanierung von Bauteilen gefördert, die bereits vor der Sanierungsmaßnahme beheizte Räume gegen Außenluft bzw. gegen unbeheizte Räume abgegrenzt haben.

Wer erhält eine Förderung?

- natürliche und juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts, d.h. Hauseigentümer oder Mieter.
- ausschließlich Bauherren von Maßnahmen, die auf der Gemarkung Hirschbergs durchgeführt werden.



www.kliba-heidelberg.de

Voraussetzungen für eine Förderung:

- Es wurde zum Zeitpunkt der Beantragung bzw. Bewilligung noch nicht mit der Maßnahme begonnen und außer für Planungsleistungen weder Lieferungs- noch Leistungsverträge abgeschlossen
- Nachweis **einer Wärmeverlust-Untersuchung** (Wärme-pass, Energie-Spar-Check oder gleichwertiges Testat) erbracht wird.
 - Die KliBA*, mit der Sie regelmäßig im Rathaus Beratungstermine vereinbaren können, bietet die Erstellung eines kostenlosen Gebäude-Wärmepasses an.

* Klimaschutz- und Energie-Beratungsagentur Heidelberg-Nachbargemeinden KliBA gGmbH
www.kliba-heidelberg.de





- Der Energie-Spar-Check nach dem „Impulsprogramm Altbau“ des Landes kostet den Eigentümer eines Ein- bis Zweifamilienhauses 100,- €. Die restlichen Kosten von ca. 100,- € tragen der Energieberater (ein qualifizierter Handwerksmeister) und das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft aus dem Impulsprogramm.
- Ausführung der Vorhaben von Fachbetrieben oder Abnahme durch Sachverständige nach § 45 Abs. 2 der Landesbauordnung
- Bestätigung der geforderten U-Werte durch die ausführenden Fachbetriebe
- Verwendung von Dämm-Materialien ohne die Treibmittel FCKW, H-FCKW und FKW; Bescheinigung des Herstellers bei Verwendung von Hartschaumplatten aus extrudiertem Polystyrol (XPS) und Polyurethan (PU)
- Bescheinigung des Herstellers über einen Kanzerogenitätsindex KI ≥ 40 (frei von Krebsverdacht) bei Verwendung von Dämmstoffe aus Mineralfasern (Glas- und Steinwolle)
- Denkmalschutzrechtliche Genehmigung bei Gebäuden, die als Kulturdenkmal im Sinne von §§ 2 oder 12 Denkmalschutzgesetz eingestuft sind
- Marktreife der Anlagen und Bauteile, die bei der jeweiligen Maßnahme zum Einsatz kommen
- Ihr Einverständnis zur Prüfung der Ausführung vor Ort durch die Gemeindeverwaltung

Anträge:

- Anträge erhalten Sie im Bauamt, Rathaus Leutershausen, Zimmer 11
- Anträge müssen **vor** Beginn der Maßnahme gestellt werden





- mit dem Antrag muss mindestens ein Kostenvoranschlag unter Angabe des Umfangs der Maßnahme und der verwendeten Materialien eingereicht werden
- Wir benötigen zur Prüfung Ihres Antrags Skizzen und Ansichten der geplanten Maßnahme
- Auf dem entsprechenden Antrag bestätigen Sie mit Ihrer Unterschrift, dass Sie keine weiteren Mittel aus anderen Förderprogrammen von Bund und Ländern beantragen werden oder beantragt haben
- Mit der Maßnahme darf erst nach Bewilligung des Zuschusses begonnen werden.
- Nach Abschluss der Maßnahme reichen Sie die Rechnungen mit allen nötigen Bescheinigungen bei uns ein.
- Danach erfolgt die Auszahlung.

Welche Maßnahmen werden gefördert?

- die unten aufgeführten Einzelmaßnahmen
- eine beliebige Kombination davon



Fördermaßnahmen:

➤ Außenwanddämmung (Außenseite)

Dämmstoff-Stärke: mindestens 16 cm (bezogen auf WLG 035 oder gleichwertig)

Der U-Wert (Wärmedurchgangskoeffizient) der betreffenden Außenwände muss um mindestens $0,5 \text{ W}/(\text{m}^2\text{K})$ verringert werden und darf nach Durchführung der Dämmung höchstens $0,20 \text{ W}/(\text{m}^2\text{K})$ betragen.

Mit einer sechzehn Zentimeter dicken Wärmedämmung aus üblichen Dämmstoffen mit einer Wärmeleitfähigkeit von $0,035 \text{ W}/(\text{m}^2\text{K})$ beziehungsweise einer Wärmeleitgruppe (WLG) von 035 wird diese Anforderung erfüllt. Bei Dämmstoffen mit geringerer Dämmwirkung, d.h. höherer Wärmeleitfähigkeit, muss die Dicke entsprechend erhöht werden.



➤ Innendämmung (Außenwand)

Dämmstoff-Stärke: mindestens 6 cm (bezogen auf WLG 035 oder gleichwertig)

Die raumseitige Wärmedämmung von Außenwänden ist aus bauphysikalischen Gesichtspunkten weniger empfehlenswert. Trotzdem wird in manchen Sanierungsfällen eine Innendämmung nicht zu umgehen sein, nämlich dann, wenn die Fassade optisch erhalten bleiben muss (Sichtfachwerk, Sichtmauerwerk, Stuckfassaden), oder wenn eine äußere Dämmung z.B. wegen fehlender Grenzabstände sonst nicht verwirklicht werden kann.

In diesen Ausnahmefällen wird die Maßnahme der Innendämmung bezuschusst. Die Dämmstärke soll 6 bis 8 cm der Wärmeleitfähigkeitsgruppe 035 betragen.

Vor Umsetzung der Maßnahme wird eine bauphysikalische Beratung hinsichtlich der diffusionstechnischen Belange empfohlen (zur Vermeidung von Stockflecken und Schimmelbildung).

➤ Dachdämmung / Oberste Geschossdecke

• Zwischensparrendämmung

Dämmstoff-Stärke: mindestens 28 cm (bezogen auf WLG 035 oder gleichwertig)

• Auf- oder Untersparrendämmung

Dämmstoff-Stärke: mindestens 16 cm (bezogen auf WLG 024 oder gleichwertig)

• Dachboden/Oberste Geschossdecke

Dämmstoff-Stärke: mindestens 22 cm (bezogen auf WLG 035 oder gleichwertig)



Nach Durchführung der Dämmung darf der U-Wert der betreffenden Dach- und Deckenflächen höchstens $0,15 \text{ W}/(\text{m}^2\text{K})$ betragen. Bei einer Zwischensparrendämmung ist eine Dämmstoffdicke von ca. 28 cm eines Dämmstoffes der Wärmeleitgruppe (WLG) 035 z.B. Mineralfaser oder Zellulose erforderlich. Diese Dicke gilt für einen Anteil der Sparren (Dachbalken) an der Dachfläche von 10 % (8 cm breite Sparren in 80 cm Abstand) und ändert



sich geringfügig mit Abstand und Breite der Sparren. Um diese Dicke zu erreichen, ist häufig eine Aufdoppelung der Sparren erforderlich.

Andere Möglichkeiten der Dachdämmung sind die Aufdachdämmung oder die Unterdachdämmung, d.h. die Anbringung der Dämmschichten über bzw. unter den Sparren. Hierbei kann die Dicke der Dämmschicht bei gleicher WLG des Dämmmaterials etwas geringer als bei Zwischensparrendämmung ausfallen, da die Holzbalken in diesem Fall nicht als Wärmebrücken wirken. In vielen Fällen ist auch eine Kombination einer Zwischensparrendämmung mit einer Dämmschicht über bzw. unter den Sparren sinnvoll.

➤ Fenster



- Dreischeiben-Wärmeschutzverglasung mit Standardrahmen
 U_g – Wert des Glases $\leq 0,7 \text{ W / m}^2\text{K}$
- Dreischeiben-Wärmeschutzverglasung mit Passivhaus-Fensterrahmen

U_w – Wert des Fensters $\leq 0,8 \text{ W / m}^2\text{K}$

- Keine Förderung von Wintergartenverglasungen
- Keine Förderung von PVC-Fensterrahmen, die mit Zugaben von Cadmium- oder Bleiverbindungen als Stabilisatoren gegen Langzeitabbau durch UV-Strahlung hergestellt wurden (Bitte den Nachweis des Herstellers beifügen)
- Keine Förderung von Fensterrahmen aus Tropenholz. Ausnahme: Holz, das nachweislich mit dem Forest Stewardship Council Siegel (FSC) zertifiziert ist

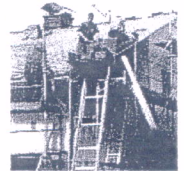




Förderbeträge:

Die Förderung wird in Form eines Zuschusses nach der Größe der sanierten Fläche gezahlt. Maßgeblich für die Berechnung der Fläche sind:

- bei Außenwänden und obersten Geschossdecken:
die zu dämmende Wärme-übertragende Gebäudehülle
- bei Fenstern:
die lichten Rohbaumaße



Nachstehende Förderbeträge werden gewährt:

Bauteil	Maßnahme	Förderhöhe
Außenwand	Außenwanddämmung bis 250 m ² *	12,50 €/m ²
Außenwand	Außenwanddämmung von 250 bis 300 m ² *	9,50 €/m ²
Außenwand	Außenwanddämmung von 300 bis 350 m ² *	6,50 €/m ²
Außenwand	Außenwanddämmung von 350 bis 400 m ² *	3,50 €/m ²
Außenwand	Innendämmung	6,00 €/m ²
Dach oder oberste Geschossdecke	Auf-, Unter- oder Zwischensparrendämmung *	6,50 €/m ²
Fenster Standardrahmen	Dreischeiben-Wärmeschutzverglasung Rahmenmaterial: Holz/Holz-Aluminium	17,50 €/m ²
Fenster Standardrahmen	Dreischeiben-Wärmeschutzverglasung Rahmenmaterial:PVC	10,00 €/m ²





Bauteil	Maßnahme	Förderhöhe
Fenster Passivhaus- rahmen	Dreischeiben- Wärmeschutzverglasung Rahmenmaterial: Holz/Holz-Aluminium	25,00 €/m ²
Fenster Passivhaus- rahmen	Dreischeiben- Wärmeschutzverglasung Rahmenmaterial: PVC	12,50 €/m ²

*bis max. 5% der nachgewiesenen Investitionskosten

Weitere Förderungen:

Die zusätzliche Inanspruchnahme von Zuschüssen aus anderen Förderprogrammen von Bund und Ländern ist **nicht** mehr möglich.
Es kann demnach nicht parallel ein Antrag bei der KfW oder BAFA gestellt werden.





3. Nutzung von Solarenergie



- Errichtung von Solaranlagen zur Brauchwassererwärmung auf Gebäuden, die vor 2009 fertig gestellt wurden.

Solarthermische Anlagen zur kombinierten Brauchwassererwärmung mit Heizungsunterstützung werden von der Gemeinde Hirschberg **nicht** mehr gefördert, da Sie für derartige Maßnahmen Zuschüsse vom Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) erhalten können.

Aktuelle Informationen zur BAFA – Förderung bzw. Antragstellung erhalten Sie unter: www.bafa.de

Anlagen zur reinen Brauchwassererwärmung werden mit 10% der reinen Investitionskosten bis max. 1.000,- € gefördert.

4. Errichtung einer Heizungsanlage für Holzpellets / Hackschnitzel



Für die Errichtung einer Heizungsanlage für Holzpellets / Hackschnitzel als Ersatz einer bestehenden Heizungsanlage, die mit anderen Energieträgern betrieben wurde, werden pauschal 500 € ausbezahlt.

❖ *Weitere Maßnahmen zum Umwelt- und Klimaschutz*

Für weitere Maßnahmen zur CO₂ – Reduzierung oder zum Umweltschutz können ebenfalls Zuschüsse beantragt werden, über die der Gemeinderat im Einzelfall entscheidet.





Hinweis:

Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht und ist abhängig von den verfügbaren Haushaltsmitteln.

